

Die Rechtsfehde zwischen den Herren Schaaßhausen und Sandt hat, sobald die Gerüchte den Entstehungsgrund derselben verbreiteten, das kölnische Publikum in eine ungemeine Bewegung gesetzt; dem geachteten Theile desselben schienen diese Gerüchte gleich anfangs zu unwahrscheinlich, um solchen Glauben beizumessen, er verlangte Beweise, ehe er sich ein Urtheil erlaube und bewährte dadurch, daß er über die Gemeinheit der größern Menge erhaben sey. Aufklärung über den Werth oder Unwerth der verbreiteten Gerüchte erwartete man in der Audienz des hiesigen Königl. Handelsgerichtes, vor welches Herr Schaaßhausen den Herrn Sandt hatte laden lassen. Wie man versichert, soll der Hörsaal dieses Gerichtes an dem Erscheinungstage von Zuhörern so angefüllt gewesen seyn, daß viele nicht mehr Eingang gefunden hätten. Ich erzähle das auf Hörensagen, denn ich war selbst nicht gegenwärtig.

Die Erwartung des Publikums ward jedoch getäuscht, denn Hr. Sandt ließ durch seinen Bevollmächtigten (er selbst erschien nicht) die Befugniß des Han-

delsgerichtes, über ihn in der Sache zu sprechen, be-
streiten, und verweigerte daher, in die Erörterung der
Hauptsache sich einzulassen. Das Handelsgericht ver-
warf diese ausweichende Einrede, verordnete den Vor-
trag in der Hauptsache und bestimmte dazu die nächste
Sitzung. Unmittelbar vor derselben ließ Hr. Sandt
indessen die Berufung von dem Urtheile über die In-
competenz-Einrede zustellen und die Sache ward daher
bei dem Handelsgerichte aufgeschoben, bis der Appella-
tions-Gerichtshof über die Sandt'sche Berufung näher
entschieden haben würde. Herr Schaaffhausen
hatte die Vertheidigung seiner Sache bei dem Appella-
tions-Gerichtshofe meinem Collegen Holthof anver-
traut; da dieser aber während der Ferien eine Reise
für mehrere Wochen unternommen hatte, so wurde ich
ersucht, mich an dessen Stelle einstweilen als Anwalt
für Hrn. Schaaffhausen anzukündigen, um bis zur
Rückkehr des Hrn. Holthof jeden Nachtheil zu ver-
hindern, eine Gefälligkeit, die kein Colleague dem andern
verweigert, die nun auch bei der Rückkunft des Herrn
Holthof, und als ich ihm die mir zugekommenen
Aktenstücke aushändigte, das zur natürlichen Folge hat-
te, daß ich von dem eigentlichen Verhältnisse des Rechts-
streites genauere Kenntniß erhielt. Ich erfuhr dadurch,
daß die frühern Gerüchte keine erdichtete Sagen, son-
dern die wirkliche Wahrheit gewesen waren. Ich,
meines Orts, hatte keine Ursache darüber zu erstaunen,
indem ich dadurch nur einen neuen Beleg zu einer frü-
her schon gewonnenen Ueberzeugung erhielt. Das fand
ich aber zugleich, daß dieser Rechtsstreit sich um die
Erklärung und Anwendung einer Verfügung des fran-
zösischen Civil-Gesetzbuches herumwinde, deren von den

ersten französischen Rechtsgelehrten schon längst öffentlich ausgesprochene Verkehrtheit sich eben hier recht anschaulich darstellt, und die Nothwendigkeit beweiset, bei der von des Königs Majestät angeordneten Revision unsrer Geseze eine wesentliche Abänderung hierin in Anregung zu bringen. Das fand ich zugleich, daß es dringend sey, vor der Hand auf die Folgen jener Verkehrtheit aufmerksam zu machen, zur Warnung für jeden deutschen Biedermann, der, selbst festhaltend an dem alten Kernspruche unsrer Vorvordern: „Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann!“ für unmöglich halten möchte, daß es Leute gebe, die, berufen als Muster der veredelsten Sittlichkeit und der strengsten Gewissenhaftigkeit ihren Mitbürgern vorzuleuchten, nicht scheuen sollten, sich hinter äussere Förmlichkeiten zu verstecken, um damit entweder andre zu täuschen und in Schaden zu bringen, oder hinterher ihrer Wortbrüchigkeit einen Anstrich von Rechtlichkeit zu geben.

Ich bin allemal der Meinung gewesen, daß jeder die Pflicht habe, zum Wohl der Gesammtheit seiner Mitbürger das beizutragen, was in seiner Gewalt steht; zu dem einen und dem andern der oben angedeuteten Zwecke werde ich daher die genauere Darstellung des erwähnten Prozesses mit meinen eignen Ansichten über die dabei vorkommenden Verührungen der positiven Gesetzgebung sowohl, als der Forderungen rein sittlicher Grundsätze öffentlich bekannt machen, sobald die Hauptsache des Zwistes unter den Streitern einmal, auf was immer für einem Wege ganz abgewickelt seyn wird.

Die noch zur Zeit unter denselben verhandelte Competenzfrage ist aber auch für den gesammten Handelsstand von besonderer Bedeutung, indem es diesem nicht

gleichgültig seyn kann, wegen eines und desselben Geschäftes zugleich vor verschiedenen Gerichten zu rechten, und sich dadurch in der Schnelligkeit seiner Operationen gehemmt zu sehen, die die Seele des Handels ist, und eben deswegen der Organisation der Handelsgesichte und des raschen Ganges der Prozedur vor denselben das Entstehen gegeben hat. Die Frage, so wie sie in diesem Prozesse verhandelt worden, hängt von der festen Bestimmung eines allgemeinen Grundsatzes ab; sie kann sich jeden Tag unter ähnlichen Verhältnissen erneuern, und das veranlaßt mich, vorläufig auch darüber meine Meinung zu äußern.

Das Faktum, wie es dabei noch zur Zeit zur Sprache kommt, ist in kurzen Worten dieses: Der Kaufmann Schiefer von Köln zog dort am 18ten Mai 1823 an seine eigene Verordnung auf den dasigen Hrn. Sandt für den Betrag von 2200 Rthlr. köln.; Sandt acceptirte diese Tratte und beurfundete das durch seine Unterschrift; die kölnische Handelsfirma Joh. Bapt. Hirn verbürgte die Tratte durch ein Aval; Schiefer indossirte sie an die Verordnung des Hrn. Schaaffhausen, von dem er den baaren Betrag dafür empfing, und so entstand dann die folgende Urkunde:

„Köln, den 18. Mai 1823. Für 2200 Rthl. kölnisch.
„Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Primas-Wechsel an die Verordnung von mir selbst,
„die Summe von zweitausend, zweihundert Reichsthaler
„kölnisch. Den Werth erhalten. Gut für zweitausend,
„zweihundert Reichsthaler kölnisch.“

(Gez.) Franz Andr. Schiefer.

„Herrn Gottfried von Sandt

in Köln.

„Angenommen
(Gez.) G. v. Sandt.“

„p. aval.“

„p. p. Joh. Bapt. Hirn.“

„(Gez.) B. Classen.“

„Für mich an die Ordre Herrn Abraham Schaaff-
hausen, den Werth baar empfangen.“

„Köln, den 18. Mai 1823.“

„(Gez.) Franz Andr. Schiefer.“

Als am Verfalltage Hr. Schaaffhausen dem Hrn. Sandt die ursprünglich mit seiner Annahme geehrte Tratte zur Zahlung vorzeigen ließ, verweigerte derselbe nunmehr, seine schriftliche Zusage zu lösen, und die Tratte wurde daher wegen Mangel an Zahlung wider ihn protestirt. Schiefer und Hirn hatten bereits einen Monat früher sich für zahlungsunfähig erklärt und waren durch Urtheile des Handelsgerichtes in förmlichen Fallitzustand gesetzt worden. Hr. Schaaffhausen ließ demnach alle drei, den Hrn. Sandt, den Syndik der Fallitmasse Schiefer und den Syndik der Fallitmasse Hirn vor das hiesige Handelsgericht laden, um sich dort solidarisch zur Zahlung des Hauptbetrages der Tratte mit den Zinsen seit dem Proteste verurtheilen zu hören.

Hr. Sandt behauptete nun, daß er in dieser Sache vor dem Handelsgerichte nicht belangt werden könne, 1.) weil er kein Kaufmann, 2.) die Tratte kein wahrer Wechsel, und 3.) auch kein trockner Wechsel (billet à ordre) sey. Das Handelsgericht, ausgehend von dem Grundsatz, daß, wenn wegen einer und derselben von einem Kaufmann und Nichtkaufmann unterzeichneten Verbindlichkeit, beide zugleich vor das Handelsgericht

gezogen würden, die wider den Kaufmann begründete Handelsgerichtsbarkeit sich ebenfalls auf den Nichtkaufmann erstreckt, verwarf die vorgeschützte Incompetenz-Einrede.

Die Gründe, welche Hr. Sandt zur Unterstützung seiner von diesem Urtheil eingelegten Berufung in der Audienz des Appellationsgerichtshofes vom 20. d. M. vortragen ließ, sind alle in dessen nachstehendem Antrage zusammengefaßt:

„Dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe möge es
„gefallen, das Urtheil des Handelsgerichtes zu Köln
„vom 17. September 1823 zu reformiren, und besser
„sprechend zu erkennen, daß dasselbe nicht competent sey,
„in der gegenwärtigen Sache zu urtheilen, zugleich den
„Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verur-
„theilen und die Rückerstattung der Sukkumbenzgelder
„zu verordnen.“

„Dieser Antrag gründet sich darauf, daß der ange-
„liche Forderungstitel weder eine lettre de change,
„noch ein billet à ordre ist; daß mithin, da Appellant
„kein Kaufmann, auch in kein merkantilisches Geschäft
„eingegangen ist, gar kein Grund denkbar bleibt, wo-
„durch hier ausnahmsweise die Competenz des Han-
„delsgerichts motivirt werden könnte; daß die Ansicht
„des Richters, wovon, als wenn jede Klage, zu
„deren Begründung ein von Kaufleuten und Privaten
„zugleich unterzeichnetes Schreiben vorgelegt wird, zu
„seiner Cognition gehöre, offenbar irrig erscheint, indem
„die zur Unterstützung dieser Meinung bezogenen Art.
„636 u. 637 des Handelsgesetzbuches nur von wirkli-
„chen billets à ordre und von solchen lettres de chan-
„ge sprechen, die, was hier nicht der Fall ist, die we-

„sentlichsten Requisite eines wahren Wechsels der äussern Form nach enthalten, und dennoch wegen verborgener Mängel nach dem Art. 112 ibid. nur als „simples promesses betrachtet werden.“

Der Advokat des Herrn Schaaffhausen erwiederte dagegen, er habe von diesem den Auftrag zu erklären, daß ihm versichert worden sey, Herr Sandt habe sich für seine Acceptationen der von F. A. Schiefer auf ihn gezogenen Tratten, deren ausser der hier befragten noch mehrere ähnliche, und unter andern auch einige auf Amsterdam zahlbar in holländischen Gulden, und von dem Kaufmann Kassel in Deutz indossirt, in Umlauf gesetzt worden seyen, bestimmte Prozente als Provision ausbedungen und eben dadurch in Beziehung auf diese Ziehungen und deren Acceptationen sich mit Schiefer in ganz eigentliche Handelsverhältnisse gesetzt, wegen deren er, abgesehen von allen andern Betrachtungen, der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes unbedingt unterworfen bleiben würde, selbst dann, wenn er allein auf Zahlung belangt worden wäre. Den Beweis dieser Thatsache, fügte der Wortführer des Hrn. Schaaffhausen hinzu, könne er zwar augenblicklich nicht vorlegen, indem die Sandtschen Briefe an Schiefer, wodurch jene Thatsache bezeugt sey, sich in dem Verwahrsam des Syndiks der Schieferischen Masse befänden, der die Mittheilung derselben verweigern zu müssen behaupte, so lange ihm nicht ein gerichtlicher Befehl deshalb zukomme. Er bat daher den Appellationsgerichtshof, jedenfalls zu verordnen, daß jener Syndik die, den erwähnten Punkt betreffenden Sandtschen Briefe an Schiefer und insbesondere einen, worin Sandt von diesem 40 Thaler als Provision verlangt, ohne daß jedoch der Wechsel wofür namentlich darin ange-

führt worden sey, auf der Kanzlei des Gerichtshofes niederzulegen, um demnach darauf bei der Entscheidung die rechtliche Rücksicht zu nehmen. Doch auch davon abgesehen, sey es genug, daß Hr. Sandt durch die hier befragte Tratte zugleich mit Schiefer, der ein anerkannter Kaufmann sey, sich zur Zahlung verbindlich gemacht habe, um vor demselben Handelsgerichte, wohin die Schiefer'sche Fallitmasse geladen worden, sich einzulassen zu müssen. Die Benennung, die man der Tratte geben möge, sey dießfalls gleichgültig, sobald man anerkennen müsse, daß sie von Seite Schiefer's ein wahres Handelsgeschäft bilde. Allerdings sey sie kein eigentlicher Wechsel, weil sie nicht von einem Orte auf einen andern Ort gezogen worden, um dort gezahlt zu werden; in der Hinsicht stehe sie jedoch immer in derselben Kategorie mit den Tratten, worin der Ort der Ziehung bloß fingirt worden, und die deswegen ebenwohl als simples promesses durch das Gesetz erklärt würden: wie aber wegen dieser der Nichtkaufmann, der sie zugleich mit einem Kaufmanne unterzeichnet habe, vor dem Handelsgerichte belangt werden könne, so sey kein Grund denkbar, warum das nicht bei den andern Statt haben solle.

Auf den ersten Vorwurf entgegnete der Advokat des Hrn. Sandt diesem sey die Sage zu Ohren gekommen, die seit einiger Zeit in der hiesigen Stadt herumgetragen würde, daß er sich von Schiefer für die Acceptationen desselben Ziehungen auf ihn Provision habe zahlen, oder versprechen lassen; diese Sage sey eine leere Erdichtung und deswegen habe Hr. Sandt ihn ermächtigt, dieselbe für eine schändliche Verläumdung zu erklären, indem dieser nie etwas für seine Acceptationen von Schiefer erhalten, noch sich je eine Provision dafür bedun-

gen habe; auch würde niemand im Stande seyn, einen Brief des Hrn. Sandt vorzulegen, wodurch das Gegentheil bewiesen werde. Im Ubrigen wiederholte er die vorigen Gründe und beide Theile suchten ihre gegenseitigen Behauptungen durch Schriftsteller und Urtheile verschiedener Gerichtshöfe zu unterstützen.

Das öffentliche Ministerium stimmte in Hinsicht der allgemeinen zur Sprache gekommenen Grundsätze den Behauptungen des Hrn. Sandt bei, sprach jedoch zugleich die Meinung aus, daß die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes unbedenklich begründet seyn würde, wenn der Appellant überführt werden könnte, durch seine Acceptationen in wirklichen persönlichen Handelsverhältnissen mit Schiefer gestanden zu haben und trug demnach darauf an, den Appellaten zu dem desfalligen Beweise zuzulassen, sofern aber dieser Beweis nicht erbracht werden sollte, das Urtheil des Handelsgerichtes abzuändern, die Incompetenz desselben in Beziehung auf den Appellanten auszusprechen, und daher die Klage wider denselben vor den gewöhnlichen Civilrichter zu verweisen.

Die Frage über die Competenz ist nun spruchreif; sie wurde öffentlich verhandelt, und jedem, der, wie ich, diesen Verhandlungen beigewohnt hat, steht ein öffentliches Urtheil darüber zu.

Freilich kann darüber kein Zweifel seyn, daß die Competenz des Handelsgerichtes ohne allen Umstand für begründet angesehen werden müßte, wenn die Angabe bewiesen würde, daß der Appellant für die fortlaufenden Acceptationen der Schieferschen Tratten sich was immer für einen Gewinn ausbedungen hätte, indem er dann den Zweig von Bankgeschäften ausge-

übt haben würde, den Ricard, *Traité général du commerce*, T. 2, p. 474, mit dem Namen *commerce d'acceptation* bezeichnet und vor dem er, als dem gefährlichsten, besonders warnet. Stände in jener Vor-
aussetzung der Appellant allein als Verklagter da, so würde die Befugniß des Handelsgerichts, dieser Acceptationen wegen, über ihn zu richten nach der ausdrücklichen Verfügung der Art. 631 u. 632 des Handelsgesetzbuches nicht dem mindesten Zweifel unterworfen seyn, um so weniger also dermalen, wo er wegen eines und desselben Geschäftes zugleich mit einem wirklichen Kaufmanne belangt wird. Aber hängt die Entscheidung über die Competenzfrage einzig nur von dem Beweise jener Angabe ab? Ich glaube es nicht. Wenn einmal die Hauptsache verhandelt wird, so würde die Führung dieses Beweises allerdings von bedeutender Einwirkung seyn, indem dadurch jede Ausflucht gegen die Verbindlichkeit der Acceptation auch im äußern Forum ohne weiteres zerstört und die Verurtheilung zur Zahlung gegen den Acceptanten zugleich die Hülfsvollstreckung mittelst persönlichen Arrestes nach sich ziehen würde. Nach meiner Überzeugung ist indessen noch zur Zeit bei der Bestimmung der Competenz der erwähnte Beweis nicht nothwendig, sondern auch abgesehen davon und wenn er gleich nie erbracht werden könnte, die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes dennoch fest begründet.

Wie es mir bei Anhörung der öffentlichen Verhandlungen vorkam, so wurde von keiner Seite der wahre Geist der hier anwendbaren Gesetzstellen gehörig aufgefaßt, und doch ist es eben dieser Geist, die *ratio legis adaequata*, die nach meiner Ansicht die Entschei-

dung des hiesigen Handelsgerichtes vollkommen rechtfertigt.

Die hier zur Sprache kommenden Gesetze sind die folgenden Verfügungen des Handelsgesetzbuches:

Art. 112. „Werden als einfache Schuldscheine (simples promesses) betrachtet alle Wechselbriefe, die eine Erdichtung (supposition), sey es des Namens, oder der Qualität, oder des Wohnortes, oder der Orte, woher sie gezogen sind, oder in welchem sie zahlbar sind, enthalten.“

Art. 636. „Wenn gezogene Wechsel in Gemäßheit des Art. 112 als einfache Schuldscheine betrachtet werden, oder wenn trockne Wechsel (billets à ordre) nur Unterschriften von solchen Personen, die keine Handelsleute sind, enthalten, und nicht durch Handel, Verkehr, Wechsel-, Bank- oder Mäkler-Geschäfte veranlaßt worden sind, so soll das Handelsgericht gehalten seyn, die Sache, wenn der Verklagte darauf anträgt, an das Civilgericht zu verweisen.“

Art. 637. „Wenn auf diesen gezogenen und auf diesen trocknen Wechseln sich zugleich Unterschriften von Personen, die Handelsleute sind und von Personen, die keine Handelsleute sind, befinden, so soll das Handelsgericht darüber erkennen; jedoch soll es die Körperhaft wider die Personen, die nicht Handelsleute sind, nicht aussprechen dürfen, es sey denn, daß dieselben sich aus Veranlassung von Handel, Verkehr, Wechsel-, Bank- oder Mäkler-Geschäften verbunden haben.“

Die dem vorliegenden Falle zum Grunde liegende Ziehung von Schiefer auf Sandt ist zwar in die äußere Form eines Wechsels gekleidet, es fehlt ihr

jedoch an dem ersten Erforderniß eines wahren Wechsels im gesetzlichen Sinne, an der Ziehung von einem Orte auf einen andern davon verschiedenen Ort; sie gilt also nicht als eigentlicher gezogener Wechsel, sondern nur als einfaches Versprechen zu zahlen (*simple promesse*), ob sie gleich alles übrige in sich enthält, was der Art. 110 des Handels-Coder zum Bestand eines eigentlichen Wechsels erfordert. Man hat zwar Sandtscher Seits daran gerügt, daß auch die genaue Bestimmung des erhaltenen Werths darin fehle, indessen ist diese Einwendung gehaltlos. Schiefer zog den sogenannten Wechsel an seine **eigene** Verordnung, wie solches der Art. 110 gestattet. Da es unmöglich ist, daß der Trassant an sich selbst zahlen könne, so bleibt es undenkbar, daß bereits in dem ersten Aufsatze solcher Ziehungen an eigene Verordnung die Bezeichnung eines empfangnen Werthes ausgedrückt werde; das Gesetz konnte das also auch nicht bei dieser, von ihm genehmigten Art Ziehungen fordern. Nach dem Inhalte derselben wird der Trassant immer zugleich der erste Indossant, sein Indossament identifizirt sich mit der Tratte, giebt derselben ihre Vollendung und so ist es zu ihrer Gültigkeit hinlänglich, wenn der Zieher in seinem Indossament die Bezeichnung des von dem ersten Indossanten erhaltenen Werthes in gesetzlicher Form ausdrückt, da das nach der Natur der Dinge früher nicht geschehen kann. In dem gehörig datirten und unterzeichneten Schieferschen Indossament an die Verordnung des Hrn. Schaaffhausen ist der von demselben dafür baar gezahlte Werth ausgedrückt; an der wesentlichen Form eines eigentlichen Wechsels fehlt demnach, wie gesagt, der befragten Tratte weiter

nichts, als daß sie nicht von einem Orte auf einen andern gezogen worden war. Hätte man darin einen Ort erdichtet und z. B. den Brief als von Frankfurt auf Köln, oder umgekehrt von Köln auf Frankfurt gezogen simulirt, so würde, sobald das bewiesen oder beiderseits nachgegeben worden wäre, die Tratte ungeachtet ihrer äußern Form nicht als ein wahrer Wechsel, sondern als eine simple promesse gemäß Art. 112 haben betrachtet und behandelt werden müssen. Worin liegt der Grund hievon? In dem allgemeinen Rechtssatze: *Plus valere quod agitur, quam quod simulate concipitur* und weil vor Gericht zur Grundlage der Richtersprüche nur die wirkliche Wahrheit dienen darf, die eben deswegen jedesmal den Vorrang vor der Simulation erhalten muß: „*In contractibus rei veritas, potius, quam scriptura perspicui debet.*“ Const. 1. cod. plus valere. Gezogene Wechsel, die nur zum Schein die Angabe verschiedener Orte erhalten haben, während sie in der Wirklichkeit an demselben Orte gezogen worden waren, wo sie gezahlt werden sollten, werden also einzig deswegen für einfache Versprechen zu zahlen (*simples promesses*) betrachtet, weil man sie nicht anders ansehen darf, als, wenn der Ort, wo sie wirklich ausgestellt worden, und wo sie zahlbar sind, der Wahrheit gemäß darin ausgedrückt worden wäre, und weil sie in diesem Falle wirklich nichts anders, als einfache Schuldscheine seyn würden.

Diese Gleichstellung mußte nun auch nothwendig gleichartige Wirkungen hervorbringen: wie daher von alleinigen Nichtkaufleuten unterzeichnete einfache Schuldscheine, die es schon ihres offenen Inhaltes wegen sind, der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte nicht unterlie-

gen, so war davon eine natürliche Folge die Verfügung des Art. 636, daß auch gedichtete Wechsel, die eben wegen der Simulation ihrer äußern Form nur als einfache Schuldscheine gelten und wirken können, von der Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte ausgeschlossen werden mußten, insofern sie lediglich von Nichtkaufleuten unterzeichnet worden sind.

Die vollkommenste Gleichartigkeit der Wirkung mußte nun auch für beide Arten dieser einfachen Schuldscheine in dem Falle fortbestehn, wenn die einen und die andern zugleich von Kaufleuten und Nichtkaufleuten unterzeichnet sind, und kein vernünftiger Grund läßt sich denken, warum jetzt auf einmal eine Verschiedenheit eintreten soll. Wenn demnach der Art. 637 verfügt, daß, wenn auf gezogenen, aber der darin enthaltenen Simulation wegen nur als einfache Schuldscheine geltenden Wechseln, so wie auf trockenen Wechseln zugleich Unterschriften von Kaufleuten und Nichtkaufleuten sich befinden, das Handelsgericht darüber erkennen soll, ohne jedoch den persönlichen Arrest wider den Nichtkaufmann verhängen zu dürfen, so sagt der schlichte Menschenverstand, daß dieselbe Verfügung auch dann ihre Anwendung finde, wenn gezogene Wechsel, die ihres offenen Inhaltes wegen schon als einfache Schuldscheine erscheinen, zugleich von Kaufleuten und Nichtkaufleuten unterzeichnet sind.

Man hat dagegen eingewendet, die Handelsgerichte seyen nur Exceptionsgerichte, die daher keine Sache an sich ziehen dürften, welche ihnen nicht ausdrücklich zugewiesen seye; da nun der Art. 637 mit einem gewissen Nachdrucke bestimme: „wenn **diese** Wechsel u. s. w. (*si ces lettres de change etc.*)“ d. h.

diejenigen, die der darin versteckten Simulation wegen als einfache Wechselscheine angesehen werden müßten, so seyen eben dadurch alle in die äußere Form eines Wechsels eingekleidete Tratten, die bereits durch ihren offenen Inhalt sich als einfache Schuldscheine darstellten, von der Verfügung des Art. 637 ausgeschlossen.

Dieses Raisonnement beruht auf einer Spitzfindigkeit, deren Leerheit bei einer genauern Prüfung sich klar zeigen wird. Der Obersatz, daß die Handelsgerichte nur Exceptionsgerichte seyen, die eben deswegen keine, ihnen nicht ausdrücklich durch das Gesetz zugetheilte Sache an sich ziehen dürften, wird häufig mißbraucht. Allgemein genommen hat der Satz seine Richtigkeit; aber da es unmöglich ist, daß der Gesetzgeber alle einzelnen Fälle, die sich ereignen können, aufzähle, so konnte er auch die Competenz der Handelsgerichte, so wie aller andern Gerichte nur durch allgemeine Kategorien feststellen, und durch die Erklärung der eigentlichen Motive, die denselben zur Basis gelegt worden waren, den Leitfaden bestimmen, wornach die einzelnen Fälle darunter subsumirt werden müßten: „non enim
„possunt omnes articuli singulatim aut legibus aut senatusconsultis comprehendendi, sed cum in aliquà causà sententia eorum manifesta est, is qui jurisdictioni praeest, ad similia procedere atque ita jus dicere debet.“

fr. 12 D. de legibus, Scitis etc.

Der auf den Ausdruck „**diese** Wechsel“ gestützte Untersatz erscheint als eine Worthascherei, vor der das *fr. 17. D. eod.* warnet: „Scire leges non est, verba earum tenere, sed vim et potestatem.“

In den wahren Geist des Art. 637 müssen wir also hineindringen, das eigentliche Motiv ausmitteln, das der Verfügung dieses Art. zur einzigen Grundlage diene, und dann wird sich jeder Zweifel über die hier zur Sprache kommende Kompetenzfrage von selbst auflösen.

Nach dem französischen Prozesse hatte von jeher der Kläger, gegen welchen, auch in bloß persönlichen Sachen, sich mehrere wegen eines und desselben Geschäftes verbindlich gemacht hatten, das Recht, alle zugleich vor einen und denselben Richter zu ziehen, und selbst den Gerichtsstand von einem derselben zu wählen, wohin alle die übrigen folgen mußten, wenn es gleich nicht der gewöhnliche Gerichtsstand ihres Domizils war. Dieser Grundsatz wurde in die neuere Gesetzgebung herübergetragen und sogar für den vorläufigen Sühneversuch verordnete bereits das Gesetz vom 26ten Ventose Jahr 4:

Art. 1. „*En matière purement personnelle ou mobilière le bureau de conciliation sera formé du juge de paix et de deux assesseurs dans le canton, où est situé le domicile du défendeur.*“

Art. 2. „*Il sera formé, lorsqu'il y aura plusieurs défendeurs coobligés solidaires, dans le canton, où est situé le domicile de celui d'entre eux que le demandeur aura préféré de citer.*“

Die dermalige, auch bei uns noch geltende bürgerliche Prozeßordnung behielt den nämlichen Grundsatz bei, erweiterte ihn sogar, indem sie ihn nicht mehr auf eine solidarische Correalverbindlichkeit beschränkte, sondern im Art. 50 allgemein verfügte: „*Le défendeur sera cité en conciliation: 1^o En matière personnelle et réelle devant le juge de son domicile;*

„s'il y a DEUX défendeurs, devant le juge de l'un
„d'eux, AU CHOIX DU DEMANDEUR.“

Was für den bloßen Sühnversuch dem Kläger zur Wahl gestellt war, mußte um so mehr bei der Wahl des Gerichtes Statt finden, das über die Klage entscheiden sollte; daher die Verfügung des Art. 59: „En matière personnelle le défendeur sera assigné devant le tribunal de son domicile; s'il y a plusieurs défendeurs, devant le tribunal du domicile de l'un d'eux, AU CHOIX DU DEMANDEUR.“ Jedesmal also, wo Jemand aus einer und derselben Verbindlichkeit ein Klagerrecht gegen mehrere zu haben behauptet, hat er die Befugniß, alle zusammen in eine Klage zu fassen und vor ein und das nämliche Gericht zu laden; als Regel ist ihm zugleich die Wahl überlassen, vor welchem der verschiedenen Gerichte der Verklagten er die vereinte Klage anhängig machen will. Sind diese persönlichen Gerichtsstände von einer Art, so kann hierbei kein weiterer Anstand sich erheben; wie aber, wenn der eine der Verklagten einen gefreiten Gerichtsstand hat, der andere aber den gewöhnlichen Gerichten unterworfen ist? und um die Frage gleich auf den gegenwärtigen Fall zu lenken, wie, wenn der eine der Verklagten ein Kaufmann ist, und der Klagegegenstand seiner Seits zugleich eine Handelsverbindlichkeit darbietet, der Andre dagegen kein Kaufmann ist, der Klagegrund wider ihn auch auf einer einfachen Civilverbindlichkeit beruht? Stände jeder der Verklagten in dieser Voraussetzung allein als Schuldner da, so könnte der Kaufmann nur vor dem Handelsgerichte als seinem gefreiten Forum, und so hinwiederum der Nichtkaufmann nur vor seinem gewöhnlichen Civilgerichte belangt

werden; sie haben aber nun beide zusammen eines und desselben Gegenstandes halber sich verbindlich gemacht, und können daher vor ein und dasselbe Gericht gezogen werden: wer von ihnen soll nun dem Andern folgen? der Kaufmann dem Nichtkaufmann vor das Civilgericht? oder aber der Nichtkaufmann dem Kaufmann vor das Handelsgericht? Diese allgemeine Frage hatte der Gesetzgeber zu lösen. Wegen des allgemeinen Interesse des Handels hatte sich bereits unter der *ordonnance du commerce* vom Jahr 1673 der Grundsatz befestigt, daß in allen ähnlichen Fällen der Kaufmann den Nichtkaufmann vor das Handelsgericht nach sich ziehe; (M. f. Sirey, *Jurisprudence de la cour de cassation*.

T. 7. part. 2. pag. 7.)

wegen eben dieses allgemeinen Interesse des Handels wurde bei Abfassung des jetzigen Handels-Coder der nämliche allgemeine Grundsatz beibehalten, und die Verfügung des Art. 637 enthält bloß eine Anwendung desselben auf die darin angeführten Fälle.

Wer sich die Mühe giebt, die Motive zu durchdenken, welche die Redner der Regierung zur Erklärung und Unterstützung der Art. 636 und 637 des Handels-Coder vor dem Corps législatif am 4ten September 1807 vortrugen, der wird sich von der Richtigkeit der von mir eben dargestellten Ansichten überzeugen. „Nous „passons“ sagten dort jene Redner, „aux dispositions des articles 22 et 23 (jetzt art. 636 et 637) „qui ont des rapports avec ce que dit l'article 18 (jetzt art. 632) sur la lettre de change.

„Nous sommes obligés de rappeler l'art. 112 du livre Ier. du code de commerce. Les motifs de cet article sont, que certaines circonstances changent

la nature de l'engagement souscrit sous le titre de *lettres de change*, qu'alors *il n'est qu'une obligation civile*, dont l'examen appartient aux tribunaux civils; conséquemment l'art. 22 (636) dispose, que sur la réquisition du défendeur le tribunal de commerce sera tenu de renvoyer au tribunal civil."

„Mais il peut arriver, que la lettre de change, réputée simple promesse aux termes de l'article 112, porte en même tems des signatures d'individus négocians et d'individus non négocians; l'article 23 (637) veut alors que le tribunal de commerce en connaisse, mais qu'il ne puisse prononcer la contrainte par corps contre les individus non négocians, à moins qu'ils ne se soient engagés à l'occasion d'opérations de commerce, trafic, change, banque ou courtage. *Dans ce second cas, il y a, sauf celui d'engagement commercial, OBLIGATION CIVILE de la part du signataire négociant; et OBLIGATION COMMERCIALE de la part du signataire négociant; CELUI-CI A PARU DEVOIR ENTRAÎNER L'AUTRE DEVANT LES JUGES DE COMMERCE.*"

„Les mêmes articles 22 et 23 (636 et 637) règlent encore la compétence des tribunaux de commerce en ce qui concerne les billets à ordre."

„On demandoit que le billet à ordre fut, en tout, assimilé à la lettre de change, et pour la juridiction et pour la contrainte par corps, quelqu'en fussent les signataires. Après de longues discussions les raisons en faveur de cette opinion ont paru plus spécieuses que justes, et conséquemment aux principes suivis pour le règlement de la compétence

des tribunaux de commerce, l'on s'est arrêté aux principes suivans.

„Le billet à ordre portant des signatures d'individus non négocians et n'ayant pas pour occasion des opérations de commerce, trafic, change, banque ou courtage, *est une obligation civile* qui ne peut être soumise aux tribunaux de commerce.“

„Le billet à ordre portant en même tems des signatures d'individus négocians et d'individus non négocians, est tout à la fois *UNE OBLIGATION CIVILE pour les uns et une OBLIGATION COMMERCIALE pour les autres; L'INTÉRÊT DU COMMERCE VEUT DANS CE CAS, QUE LES TRIBUNAUX DE COMMERCE EN CONNAISSENT.* Mais il ne faut pas, qu'ils puissent prononcer la contrainte par corps contre les individus non négocians, à moins qu'ils ne se soient engagés à l'occasion d'opérations de commerce, trafic, change, banque ou courtage.“

„*L'application de ces principes accorde au commerce tout ce que son intérêt, bien entendu exigeoit de la loi.* C'est par des considérations d'ordre public que la loi a refusé d'assimiler, en tout, le billet à ordre à la lettre de change, mais en même tems elle a su ménager l'intérêt particulier du commerce; *cet intérêt a toujours été le but que nous avons taché d'atteindre.*“

Fast aus jedem Satze dieses Vortrags leuchtet es hervor, daß durch die Art. 636 und 637 nichts neues und nichts besondres eingeführt werden sollte, sondern daß sie einzig zum Zwecke hatten, durch die bereits feststehenden allgemeinen Grundsätze die Zweifel zu heben,

die in Betreff der simulirten gezogenen Wechsel, so wie der trockenen Wechsel aufgestellt worden waren. In Beziehung auf die letzten wurde das ausdrücklich ausgesprochen. Man hatte verlangt, daß die trockenen Wechsel, wer sie auch immer unterzeichnet haben möchte, in allem, sowohl in Hinsicht der Gerichtsbarkeit, als des persönlichen Arrestes, den gezogenen Wechseln gleichgestellt werden sollten. „Man fand“, sagten die Redner der Regierung, „die Gründe für diese Meinung mehr scheinbar als gerecht, und in Gemäßheit der bei Bestimmung der Competenz der Handelsgerichte befolgten Grundsätze hat man sich an nachstehende Regeln gehalten.“ Die nun folgenden Regeln waren dem gemäß bloße Ausflüsse aus den bereits feststehenden allgemeinen Grundsätzen, bestimmt, deren folgerechte Anwendung auf die trockenen Wechsel zu zeigen. Eben die für die Competenz über trockene Wechsel aus den allgemeinen Grundsätzen abgezogenen Regeln führen also die förmliche Sanktionirung dieser Grundsätze, ihre Bestätigung mit sich.

Welches sind nun jene Regeln? —

Die Erste: Trockene Wechsel, unterzeichnet von einem Nichtkaufmanne, enthalten für diesen eine bloße Civilverbindlichkeit; nach dem allgemeinen Grundsätze kann eine bloße Civilverbindlichkeit nicht dem Erkenntnisse der Handelsgerichte unterworfen werden: folglich sollen dieselben auch nicht über trockene, von einem Nichtkaufmanne allein unterzeichnete Wechsel erkennen.

Die zweite Regel: Trockene Wechsel, auf denen Unterschriften, sowohl von Kaufleuten als von Nichtkaufleuten sich befinden, enthalten zugleich eine Civilverbindlichkeit für die Einen und eine kommer-

zielle Verbindlichkeit für die Andern in sich; nach dem allgemeinen Grundsatz erheischt das vorzüglichere Interesse des Handels, daß in diesem Falle, (dans ce cas) d. h. so oft die Civilverbindlichkeit eines Nichtkaufmannes mit der kommerziellen Verbindlichkeit eines Kaufmannes in einem und demselben Geschäfte, in einer und derselben Schrift verknüpft ist, die Handelsgerichte darüber erkennen: das nämliche soll also auch bei den von Kaufleuten und Nichtkaufleuten unterzeichneten trockenen Wechseln angewendet werden; wie jedoch nach der allgemeinen Gesetzgebung nur kommerzielle Verpflichtungen die Hülfsvollstreckung mittelst persönlichen Arrestes nach sich ziehen können, die Civilverbindlichkeit des Nichtkaufmannes aber dadurch diese Natur nicht verändert, daß sie ihrer Verbindung wegen mit der kommerziellen Verbindlichkeit des Kaufmannes vor dem Handelsgerichte verhandelt werden muß, so dürfen dieselben alsdann die Körperhaft gegen den Nichtkaufmann nicht verhängen: eben das soll also auch in dem vorausgesetzten Falle in Betreff der trockenen Wechsel beachtet werden.

„**Die Anwendung dieser Grundsätze** — schließen die Redner — gewährt dem Handel alles, was sein wohlverstandenes Interesse von dem Gesetze forderte.“ Dadurch bekräftigt sich die Richtigkeit der Behauptung, daß es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers war, die den Art. 656 und 657 zum Grunde gelegten Grundsätze ausschließlich auf trockene und simulirt gezogene Wechsel zu beschränken, sondern nur die Art ihrer Anwendung auf diese besondere Fälle außer Zweifel zu setzen. Die Allgemeinheit des Grundsatzes, daß bei Zusammentreffung

der Civilverpflichtung eines Nichtkaufmannes mit der kommerziellen Verpflichtung eines Kaufmannes, dieser den Andern immer vor das Handelsgericht mit nach sich ziehen müsse, wurde also dadurch nur fester begründet. Aus diesem Grundsatz und aus ihm allein wurde das Motiv zur Verfügung des Art. 637 genommen: würde es demnach nicht ein Widerspruch seyn, zu behaupten, der nämliche Grundsatz dürfe nicht mehr in allen ähnlichen Fällen zur Anwendung kommen, weil der Gesetzgeber bei einem bestimmten Falle wirklichen Gebrauch davon gemacht habe?

Das besondere Interesse des Handels, das für die Regierung, wie sie durch ihre Wortführer versichern ließ, fortwährend das Ziel gewesen, welches sie zu erreichen gestrebt habe, hatte die Nothwendigkeit zur Feststellung jenes allgemeinen Grundsatzes herbeigeführt; eben diesem Interesse des Handels würde es aber gerade entgegen laufen, wenn in irgend und was immer für einem Falle, wo ein Kaufmann und Nichtkaufmann aus einem und demselben Geschäfte eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit unterschrieben haben, der darüber entstandene Rechtsstreit, anstatt auf einmal durch ein und dasselbe Handelsgericht entschieden zu werden, nun deswegen in zwei Prozesse getheilt und vor zweien Gerichten verhandelt werden sollte, weil die gemeinschaftliche Verbindlichkeit sich von Seiten des Kaufmannes als kommerziell, von Seiten des Nichtkaufmannes aber als rein bürgerlich gestalte. Ein solches System würde der bürgerlichen Prozeßordnung (Art. 59) widersprechen, den Geist der Handelsgesetze zerstören, und mit allem, was die Weisheit des Gesetzgebers bei Einführung der Handelsgerichte, bei ihrer innern Organis-

sation und bei der Anordnung der Verfahrweise vor denselben angesprochen hat, im Gegensatze stehen. Nach meiner Überzeugung ist dasselbe daher durchaus verwerflich.

Die Gründe meiner Überzeugung will ich zum Schlusse noch einmal in kurzen Sätzen zusammenfassen.

1.) Der Kaufmann, der zur Beförderung seiner Handelsgeschäfte sich gemeinschaftlich mit einem Nichtkaufmann gegen einen dritten verpflichtet hat, kann seiner eignen Verbindlichkeit wegen, weil sie kommerzieller Art ist, von dem Gläubiger einzig nur vor dem Handelsgerichte belangt werden und würde ohne allen Widerspruch mit vollem Rechte die Rückverweisung dahin verlangen, wenn er vor das Civilgericht des mit ihm zugleich verpflichteten Nichtkaufmanns geladen würde, weil das vorzüglichere Interesse des Handels den gefreiten Commercialgerichtsstand für ihn unabänderlich begründet hat.

2.) Der Art. 59 der bürgerlichen Prozeßordnung ertheilt dem Gläubiger, dem sich bei einem und demselben Rechtsgeschäfte mehrere zugleich verpflichtet haben, das Recht, diese insgesammt vor einen und denselben Richter zu laden, und unter den verschiedenen Domizilargerichten seiner Correalschuldner dasjenige zu wählen, vor welches er alle zu gleicher Zeit laden will.

3.) Ist der eine der Gesamtverpflichteten ein Kaufmann, der andere aber kein Kaufmann, so ist durch die Natur des dem Kaufmanne gestatteten gefreiten Handelsgerichtsstandes die Wahl des Gläubigers unter den beiden Gerichten seiner Gesamtschuldner beschränkt, indem er den Kaufmann dem Handelsgerichte nicht entziehen, denselben mithin nicht vor das Civilgericht des Nichtkaufmanns laden darf; wie aber dadurch die Un-

zertrennlichkeit der Sache und die darin begründete Befugniß, die Klage gegen beide Gesamtschuldner vereint vor einem Gerichte anhängig zu machen, nicht aufgehoben wird; so ergiebt sich daraus als nothwendige Folge, daß der Kaufmann den mitverpflichteten Nichtkaufmann zugleich mit sich vor das Handelsgericht nachziehen müsse.

4.) Diese nothwendige Folge schließt von selbst den allgemeinen Grundsatz in sich, daß, welches auch immer der Gegenstand der Gesamtverpflichtung des Kaufmanns und Nichtkaufmanns seyn möge, so oft die des Kaufmanns kommerzieller Art und deswegen der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes unterworfen ist, der mitverpflichtete Nichtkaufmann vor eben diesem Gerichte zugleich belangt werden könne.

5.) Für den Nichtkaufmann hat das Gesetz hiebei auch alle Convenienzen gesichert, indem seine Verbindlichkeit, sofern sie nicht etwa durch die eintretenden Beweisführungen einen kommerziellen Charakter erhalten möchten, auch von dem Handelsgerichte nur als Civilverbindlichkeit behandelt, und nach denselben Gesetzen beurtheilt werden darf, wie es von einem gewöhnlichen Civilgerichte geschehen müßte.

Und so spreche ich dann noch einmal meine Meinung unverholen aus, daß nach meiner innigen Ueberzeugung das hiesige Handelsgericht in der vorliegenden Sache dem Gesetze gemäß geurtheilt und das einzig wahre Motiv seinem Spruche zu Grunde gelegt habe.

Köln, den 26. Dezember 1823.

J. A. Aldenhoven,

Advokat bei dem Königlichen Rheinischen
Appellations-Gerichtshofe.

2946

Cell. 15

-55



